

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Ausnahmsweise Klageabweisung bei Zurückbehaltungsrecht**
Urteil vom 21.03.2024, Az: I ZR 185/22
2. **AMPreisV: Unterschreitung des Mindestpreises durch Skonti**
Urteil vom 08.02.2024, Az: I ZR 91/23
3. **BGB, VVG: Auskunftsanspruch in der privaten Krankenversicherung**
Urteil vom 21.02.2024, Az: IV ZR 311/22
4. **DSGVO: Begriff der Kopie der personenbezogenen Daten**
Urteil vom 05.03.2024, Az: VI ZR 330/21
5. **StVG: Haftung für Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion**
Urteil vom 27.02.2024, Az: VI ZR 80/23
6. **BGB: Deliktische Haftung des Motorherstellers im Dieselskandal**
Urteil vom 20.02.2024, Az: VI ZR 589/20
7. **BGB: Rücktrittsrecht durch ergänzende Vertragsauslegung**
Urteil vom 18.01.2024, Az: VII ZR 142/22
8. **BGB: Unmöglichkeit der Beherbergung während Covid-19-Pandemie**
Urteil vom 06.03.2024, Az: VIII ZR 363/21
9. **InsO: Veräußerung eines Vermögensgegenstands als eigenständiges Beweisanzeichen**
Urteil vom 22.02.2024, Az: IX ZR 226/20
10. **BGB: Voraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft**
Beschluss vom 06.03.2024, Az: XII ZB 159/23
11. **BGB, FamFG: Absehen von Verfahrenserleichterung**
Beschluss vom 07.02.2024, Az: XII ZB 130/23
12. **AufenthG, FamFG: Weitere Ermittlungen zum Gesundheitszustand**
Beschluss vom 05.03.2024, Az: XIII ZB 12/22
13. **StGB: Geschütztes Rechtsgut des § 239a**
Urteil vom 23.01.2024, Az: 1 StR 189/23

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Ausnahmsweise Klageabweisung bei Zurückbehaltungsrecht

Urteil vom 21.03.2024, Az: I ZR 185/22

a) § 656c Abs. 1 Satz 1 BGB gestattet die sukzessive Doppelbeauftragung des Maklers in der Weise, dass zunächst mit einer Partei des Hauptvertrags eine Provision in Höhe der Hälfte der intendierten Gesamtprovision vereinbart wird und anschließend mit der anderen Partei eine Provision in Höhe der restlichen Hälfte.

b) Im Anwendungsbereich des § 656c BGB ist der Makler gegenüber dem Kunden nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, über alle Umstände Auskunft zu erteilen, die für die Entstehung und das Fortbestehen des Provisionsanspruchs von Bedeutung sind.

c) Dem Maklerkunden kann im Falle der von § 656c BGB regulierten Doppeltätigkeit des Maklers diesem gegenüber gemäß § 810 Fall 2 BGB ein Anspruch auf Vorlage des mit dem anderen Maklerkunden abgeschlossenen Maklervertrags zustehen.

d) Besteht zwischen dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch und dem im Wege der Einrede erhobenen Gegenanspruch ein Abhängigkeitsverhältnis dergestalt, dass der Gegenanspruch der Überprüfung des mit der Klage verfolgten Anspruchs dient, führt die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB ausnahmsweise nicht zu einer Verurteilung des Beklagten zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) gemäß § 274 BGB , sondern zur Abweisung der Zahlungsklage. So verhält es sich, wenn im Falle einer von § 656c BGB regulierten Doppeltätigkeit des Maklers der vom Makler auf Zahlung von Maklerprovision in Anspruch genommene Maklerkunde der Klage einen ihm gemäß § 810 Fall 2 BGB zustehenden Anspruch auf Vorlage des mit der anderen Partei des Kaufvertrags abgeschlossenen Maklervertrags entgegenhält.

2. AMPreisV: Unterschreitung des Mindestpreises durch Skonti

Urteil vom 08.02.2024, Az: I ZR 91/23

a) Nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV in der seit dem 11. Mai 2019 geltenden Fassung hat der pharmazeutische Großhandel bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln an Apotheken einen Mindestpreis einzuhalten, der aus dem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers und einem festen Zuschlag von 70 Cent beziehungsweise - seit dem 27. Juli 2023 - 73 Cent zuzüglich Umsatzsteuer besteht. Zugleich legt § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AMPreisV - wie bereits § 2 AMPreisV in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung - einen Höchstpreis fest.

b) Die Gewährung von Skonti oder sonstigen Preisnachlässen, die zur Unterschreitung des sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV ergebenden Mindestpreises führen, ist unzulässig. Dies gilt sowohl für "echte" Skonti, mit denen eine vertraglich nicht geschuldete Zahlung durch den Käufer vor Fälligkeit abgegolten wird, als auch für "unechte" Skonti, die lediglich die pünktliche Zahlung durch den Käufer honorieren.

3. BGB, VVG: Auskunftsanspruch in der privaten Krankenversicherung

Urteil vom 21.02.2024, Az: IV ZR 311/22

BGB § 242 Be; VVG § 7 Abs. 4

Zum Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers in der privaten Krankenversicherung (Anschluss an Senatsurteil vom 27. September 2023 - IV ZR 177/22 ,VersR 2023, 1514).

4. DSGVO: Begriff der Kopie der personenbezogenen Daten

Urteil vom 05.03.2024, Az: VI ZR 330/21

Zum Begriff "Kopie der personenbezogenen Daten" in Art. 15 Abs. 3 DSGVO .

5. StVG: Haftung für Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion

Urteil vom 27.02.2024, Az: VI ZR 80/23

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs mit Arbeitsfunktion nach § 7 Abs. 1 StVG (Kontaminierung von Trauben durch Austritt von Hydrauliköl aus einem Traubenvollernter bei der Ernte; Bestätigung Senatsurteil vom 18. Juli 2023 - VI ZR 16/23 ,DAR 2023, 685).

6. BGB: Deliktische Haftung des Motorherstellers im Dieselskandal

Urteil vom 20.02.2024, Az: VI ZR 589/20

Zur deliktischen Haftung des Motorherstellers wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasrückführung gegenüber dem Käufer eines Fahrzeugs.

7. BGB: Rücktrittsrecht durch ergänzende Vertragsauslegung

Urteil vom 18.01.2024, Az: VII ZR 142/22

Zur ergänzenden Vertragsauslegung (hier: Rücktrittsrecht) eines im Zusammenhang mit einem Mietvertrag abgeschlossenen Bewirtungsvertrags.

8. BGB: Unmöglichkeit der Beherbergung während Covid-19-Pandemie

Urteil vom 06.03.2024, Az: VIII ZR 363/21

a) Ist ein Hotelbetrieb durch das Verbot einer Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken als Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie daran gehindert, dem Gast den Gebrauch des Hotelzimmers im vereinbarten Leistungszeitraum zu gewähren, ist ihm die geschuldete Leistung im Sinne von § 275 Abs. 1 BGB (rechtlich) unmöglich.

b) Die Annahme einer Offensichtlichkeit im Sinne des § 323 Abs. 4 BGB erfordert grundsätzlich, dass der künftige Eintritt der Rücktrittsvoraussetzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (hier: Beschränkung einer touristischen Beherbergung durch einen Hotelbetrieb während der COVID-19-Pandemie).

c) Das der Überlassung eines Hotelzimmers an einen Gast entgegenstehende generelle

Beherbergungsverbot für touristische Reisen ist als Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie kein in der Person des Gastes liegender Umstand im Sinne von § 537 Abs. 1 Satz 1 BGB .

9. InsO: Veräußerung eines Vermögensgegenstands als eigenständiges Beweisanzeichen

Urteil vom 22.02.2024, Az: IX ZR 226/20

InsO § 133 Abs. 1 ; ZPO § 286 A

Führt die Veräußerung eines Vermögensgegenstands zu einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung, stellt dies ein eigenständiges Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung dar.

InsO §§ 129 ff ; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

Ficht der Insolvenzverwalter sowohl das Verpflichtungs- als auch das hiervon getrennt und zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Erfüllungsgeschäft mit dem einheitlichen Rechtsschutzziel der Rückgewähr des zur Erfüllung Geleisteten an, handelt es sich um unterschiedliche Streitgegenstände und muss der Insolvenzverwalter bestimmen, in welcher Reihenfolge er die Ansprüche geltend machen will.

10. BGB: Voraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft

Beschluss vom 06.03.2024, Az: XII ZB 159/23

Zu den Voraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft (im Anschluss an Senatsurteil vom 3. Februar 2016 - XII ZR 29/13 -FamRZ 2016, 965).

11. BGB, FamFG: Absehen von Verfahrenserleichterung

Beschluss vom 07.02.2024, Az: XII ZB 130/23

a) Ist das Betreuungsgericht im Zeitraum vor dem 1. Januar 2028 im Rahmen einer Entscheidung über die Genehmigung der Unterbringung des Betreuten (§ 1831 Abs. 2 Satz 1 BGB) gemäß Art. 229 § 54 Abs. 4 Satz 2 EGBGB dazu verpflichtet, den Aufgabenkreis des Betreuers im Bestellungsbeschluss nunmehr an die Erfordernisse des § 1815 Abs. 2 BGB anzupassen, sind auf das Verfahren zur Neubestimmung des Aufgabenkreises die Vorschriften über die Erweiterung der Betreuung nach § 293 FamFG entsprechend anzuwenden.

b) Die Verfahrenserleichterung gemäß § 293 Abs. 3 FamFG , nach der für das Gericht die Möglichkeit des Absehens von einem Gutachten oder ärztlichen Zeugnis besteht, kommt insbesondere für solche Erweiterungen des Aufgabenkreises in Betracht, die darauf zurückzuführen sind, dass es nach dem seit dem 1. Januar 2023 gültigen Rechtszustand (§ 1815 Abs. 2 BGB) einer ausdrücklichen gerichtlichen Anordnung bestimmter Aufgabenbereiche bedarf.

c) Macht das Gericht von dieser Verfahrenserleichterung keinen Gebrauch, muss das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten den formalen Anforderungen der §§ 293 Abs. 1 Satz 1 , 280 FamFG genügen.

12. AufenthG, FamFG: Weitere Ermittlungen zum Gesundheitszustand

Beschluss vom 05.03.2024, Az: XIII ZB 12/22

a) Ein Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde ist für die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Haftanordnung nicht erforderlich.

b) Bescheinigt der im ärztlichen Dienst der Abschiebebehafteinrichtung tätige Arzt, dass es an der Reisefähigkeit des Betroffenen fehlt, kann dies einen tatsächlichen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, begründen. In einem solchen Fall kann die Verwaltungsbehörde gehalten sein, weitere Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Betroffenen anzustellen, auch wenn die Bescheinigung die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 bis 4 AufenthG nicht erfüllt.

13. StGB: Geschütztes Rechtsgut des § 239a

Urteil vom 23.01.2024, Az: 1 StR 189/23

1. Geschütztes Rechtsgut des § 239a StGB ist nicht nur die Willensfreiheit des Genötigten vor einer besonders schwerwiegenden und besonders verwerflichen Nötigung, sondern auch dessen körperliche Integrität.

2. Der für § 239a Abs. 3 StGB erforderliche qualifikationsspezifische und aus der konkreten Schutzrichtung der Norm zu bestimmende Zusammenhang ist deshalb auch dann gegeben, wenn der Tod des Opfers als Folge der dem Opfer während der Bemächtigungslage widerfahrenen Behandlung eintritt, wobei die Eskalationsgefahr mit zunehmender Dauer der Gefangenschaft regelmäßig zunimmt.